

BQT III

Übersicht über Leistungen gem. §18 PsychThApprO

<https://www.gesetze-im-internet.de/psychthappr/18.html>

Hinweis:

Für alle Leistungen im Praktikum gilt die **Anleitung** der Studierenden durch PsychotherapeutInnen mit einer abgeschlossenen Weiterbildung oder durch Psychologische PsychotherapeutInnen oder Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen (vgl. 18, Absatz 5 PsychThApprO).

„Die studierenden Personen sind während der berufsqualifizierenden Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie **zu befähigen**, die Inhalte, die sie in der hochschulischen Lehre während der berufsqualifizierenden Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie erworben haben, in realen Behandlungssettings und im direkten Kontakt mit Patientinnen und Patienten umzusetzen. Hierzu sind sie unter Anwendung der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden an der Diagnostik und der Behandlung von Patientinnen und Patienten **zu beteiligen**, indem sie [...]“

Lfd. Nr.	Art der Leistung	Verteilung			Anmerkungen	PsychThApprO
		Anzahl gesamt	Anzahl Ambulanz	Anzahl Klinik		
1	Anamnesen und psychodiagnostische Untersuchungen , bei mindestens 10 PatientInnen, bestehend aus:					<p>„[...] aufbauend auf wissenschaftlich fundierten Kenntnissen zu psychischen Funktionen, Störungen und diagnostischen Grundlagen mittels wissenschaftlich geprüfter Methoden Anamnesen und psychodiagnostische Untersuchungen bei mindestens zehn Patientinnen und Patienten verschiedener Alters- und Patientengruppen aus mindestens vier verschiedenen Störungsbereichen mit jeweils unterschiedlichen Schwere- und Beeinträchtigungsgraden durchführen, die mindestens die folgenden Leistungen umfassen:</p> <p>a) vier Erstgespräche, b) vier Anamnesen, die von den studierenden Personen schriftlich zu protokollieren sind (...) c) vier wissenschaftlich fundierte psychodiagnostische Untersuchungen, d) vier Indikationsstellungen oder Risiko- und Prognoseeinschätzungen einschließlich Suizidalitätsabklärung und e) vier Patientenaufklärungen über diagnostische und klassifikatorische Befunde“</p>
	1a: Erstgespräche	4	-	4		
	1b: Anamnesen mit Protokollen	4	-	4	Protokolle werden von Studierenden erstellt und an UHH weitergeleitet. Klinik ist nicht verantwortlich für die Protokolle.	
	1c: Wissenschaftlich fundierte psychodiagnostische Untersuchungen	4	-	4		
	1d: Indikationsstellungen	4	-	4		
1e: Patientenaufklärungen	4	-	4			

Lfd. Nr.	Art der Leistung	Verteilung			Anmerkungen	PsychThApprO
		Anzahl gesamt	Anzahl Ambulanz	Anzahl Klinik		
2	Teilnahme an mindestens einer psychotherapeutischen ambulanten Patientenbehandlung , 12 aufeinanderfolgende Behandlungsstunden	1	1	-		„[...] an mindestens einer psychotherapeutischen ambulanten Patientenbehandlung im Umfang von mindestens zwölf aufeinanderfolgenden Behandlungsstunden teilnehmen , die unter Verknüpfung von klinisch-praktischen Aspekten mit ihren jeweiligen wissenschaftlichen Grundlagen durchgeführt wird und zu der begleitend diagnostische und therapeutische Handlungen eingeübt werden“
3	zwei weitere einzelpsychotherapeutische Patientenbehandlungen					„[...] an mindestens zwei weiteren einzelpsychotherapeutischen Patientenbehandlungen, bei denen eine Patientin oder ein Patient entweder ein Kind oder eine Jugendliche oder ein Jugendlicher sein soll, mit unterschiedlicher Indikationsstellung im Umfang von insgesamt mindestens zwölf Behandlungsstunden teilnehmen und dabei die Diagnostik, die Anamnese und die Therapieplanung übernehmen sowie die Zwischen- und Abschlussevaluierung durchführen “
	3a: Kind/Jugendlicher	1	1	-		
	3b: Erwachsener	1	-	1		
4	Psychotherapeutische Basismaßnahmen	3	-	3		„[...] mindestens drei verschiedene psychotherapeutische Basismaßnahmen wie Entspannungsverfahren, Psychoedukation oder Informationsgespräche mit Angehörigen selbständig, aber unter Anleitung durchführen “
5	Gespräche mit bedeutsamen Bezugspersonen	4	2	2	Dokumentation obliegt Stud., Klinik ist nicht verantwortlich.	„[...] Gespräche mit bedeutsamen Bezugspersonen bei mindestens vier Patientenbehandlungen führen und dokumentieren “
6	Gruppenpsychotherapeutische Sitzungen	12	-	12		„[...] mindestens zwölf gruppenpsychotherapeutische Sitzungen begleiten “
7	Gutachten	1	1	-	Gutachten wird in Ambulanz erstellt, Klinik ist nicht verantwortlich.	„[...] selbständig und eigenverantwortlich mindestens ein ausführliches psychologisch-psychotherapeutisches Gutachten erstellen, das ausschließlich Ausbildungszwecken dienen darf“
8	Fortbildungen	1+	-	1+		„[...] an einrichtungsinternen Fortbildungen teilnehmen.“